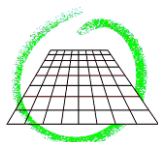




**Stadt Weinsberg**

## **Bebauungsplan Turnieräcker I – 2. Änderung**

**Fachbeitrag Artenschutz**



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	4
3 Wirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes .....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	5
4.1 Europäische Vogelarten.....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.2.1 Reptilien .....	10
4.2.2 Fledermäuse.....	13

## Anlagen

Peter Baust, Turnieräcker I - 2. Änderung, Weinsberg, Ornithologische Untersuchung, Tabelle und Abbildung, Mosbach 2017

Checkliste Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Weinsberg stellt den Bebauungsplan „Turnieracker I – 2. Änderung“ auf. Im Zuge des Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

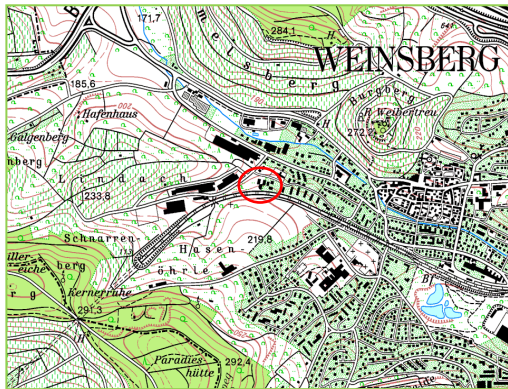
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Gebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Weinsberg, nördlich an die Haltestelle Weinsberg-West der Stadtbahnlinie Heilbronn-Öhringen angrenzend.

Nach Nordwesten begrenzt die Lindichstraße, nach Nordosten die August-Läpple-Straße das Gebiet.

Durch einen Treppenzugang von der August-Läpple-Straße zur Haltestelle wird das Gebiet zweigeteilt.

Abb.: Lage des Gebiets (ohne Maßstab)

Der östliche Teil des Gebiets ist bereits bebaut. Von Ost nach West stehen zwei Mehrfamilienhäuser, ein kleiner Weinbaubetrieb mit Wohnhaus, ein Bürogebäude und schließlich ein großes, neu gebautes Wohnheim. Die nicht bebauten Flächen sind Hausgärten und gepflegte Grünflächen mit wenigen Laubbäumen und Sträuchern. Nach Süden werden die Grundstücke durch eine kleine, zum Bahndamm abfallende und dicht mit Brombeeren bewachsene Böschung begrenzt.



Abb.: Bestand (ohne Maßstab)

Auf dem nördlichen Flst.Nr. 3625/5 stehen Container einer Flüchtlingsunterkunft.

Flst.Nr. 3625/4 eine offene Wiesenfläche. Entlang dem Treppenaufgang Richtung S-Bahn stehen neu gepflanzte Hochstämme und im Westen die im Luftbild erkennbaren, drei alten Apfelbäume.

Das westliche Flst.Nr. 3625/6 ist ein brachgefallenes, zugewachsenes Obstbaumgrundstück. Unter einem alten Obstbaum gibt es einen nicht mehr genutzten Komposthaufen, der mit Wiesenchnitt beladen ist. Zentral gibt es einen Reisighaufen. Die Strukturen sind zwar an sich für Reptilien interessant, durch den dichten Bewuchs jedoch beschattet.

Im Westen des Grundstücks steht eine Gartenhütte und es gibt eine kleine Grillstelle.

Zum südlich angrenzenden Bahnsteig besteht eine dichte Hecke. Nach Norden zur Lindichstraße fällt das Grundstück leicht ab und ist kleinflächig eine offene Wiese, in der drei weitere Obstbäume stehen. Die Straßenböschung begrenzt hier das Gebiet.

Das Flst.Nr. 3623 wird nach Westen hin, zwischen der Bahnlinie und der Lindichstraße, immer schmaler. Es handelt sich ebenfalls um ein Obstbaumgrundstück, das zur Straße und zur Bahn hin durch eine Hecke begrenzt wird. Es gibt kleine Hütten, Schnittgut- und Reisighaufen und entlang des Bahndamms auch Steinhaufen. Der Gehölzbestand ist hier deutlich lichter, sodass große Teile des Grundstücks zumindest zeitweise gut besonnt sind.

### **3 Wirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan setzt die östlichen zwei Drittel des Geltungsbereichs als Mischgebiet (MI) mit einer GRZ von 0,6 und drei zulässigen Vollgeschossen in offener Bauweise fest.

Die Mischgebietsfläche östlich des Fußwegs zur Haltestelle ist bereits im Rahmen dieser Festsetzungen bebaut und über die August-Läpple-Straße erschlossen. Hier sind in nächster Zeit keine Baumaßnahmen zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können in Zukunft aber durch Umbauten, Gebäudeabrisse oder Neubauten entstehen.

Die Mischgebietsfläche westlich des Fußwegs umfasst die Flst.Nrn. 3625/4 und 3625/5 sowie die östliche Hälfte des Flst.Nr. 3625/6. Es wird eine großzügige Baugrenze festgesetzt, innerhalb der die MI-Fläche im Rahmen der Festsetzungen bebaut werden darf. Für Gebäude sind Flachdächer mit Dachbegrünung festgesetzt.

Für die Bebauung müssen in den genannten Bereichen die Wiesenvegetation abgeräumt, Obstbäume und Heckengehölze gerodet und Habitatstrukturen wie Reisighaufen o.Ä. entfernt werden. Die derzeit im Flst.Nr. 3625/5 stehenden Container werden im Vorfeld der Bebauung abgebaut.

Die Mischgebietsfläche westlich des Fußwegs ist über die Lindichstraße erschlossen.

Das östliche Drittel des Geltungsbereichs umfasst das Flst.Nr. 3623 und die westliche Hälfte des Flst.Nr. 3625/6. Der Bereich wird als Öffentliche Grünfläche und als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Der heutige Bestand an Vegetation, Habitatstrukturen und Nutzungen wird beibehalten.

### **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich und sein näheres Umfeld wurden von Mitte März bis Anfang August 2017 sechsmal begangen.<sup>1</sup>

Dabei wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, von denen 26 als Brutvögel bewertet wurden. (vgl. Tabelle und Abbildung im Anhang)

Dabei sind vor allem die Obstwiesengrundstücke mit randlichen Heckengehölzen im westlichen Teil des Geltungsbereichs für die Vögel von Bedeutung.

Freibrüter wie die Mönchs-, Klapper- und Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Girlitz, Amsel, Ringeltaube oder die Singdrossel finden hier ebenso Brutplätze wie Bodenbrüter wie das Rotkehlchen oder der Zilpzalp.

Auch für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter gibt es in den alten Obstbäumen und Gartenhütten vielfältige Brutmöglichkeiten. Neben den häufigeren Arten wie Blau- und Kohlmeise oder Star, gibt es auch einen starken Brutverdacht für den Wendehals.

Im bereits bebauten Bereich östlich des Haltestellenzugangs brüten an den Gebäuden einige Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie der Haussperling, Hausrotschwanz und die Bachstelze und in den Bäumen und Zierhecken auch weitere Arten, bspw. ein Paar Mönchsgrasmücken und Türkentauben.

Nördlich außerhalb des Geltungsbereichs wurde auf Höhe der bereits bebauten Bereiche, in den Straßebäumen ein Brutpaar des Hänflings nachgewiesen.

Insgesamt 10 Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet, darunter im Luftraum über dem Geltungsbereich Mehlschwalben, Mauersegler und Turmfalken und in der Obstwiese ein Kernbeißer und Buntspechte. Die Feldlerche wurde bei der Nahrungssuche in den Ackerflächen südlich der Bahnlinie beobachtet, wo sie, in einigem Abstand zum Ortsrand, vermutlich auch brütet.

Die Tabelle auf der Folgeseite zeigt das Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten.

**Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Distelfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, <b>Hänfling</b> , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel
<b>Baumbrüter</b>	Türkentaube
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star, <b>Wendehals</b>
<b>Halbhöhlenbrüter</b>	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u>
<b>Nischenbrüter</b>	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
<b>Bodenbrüter</b>	Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste<sup>2</sup> stuft 21 der erfassten Brutvögel als nicht gefährdet ein.

Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke und der Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar häufig, in den letzten Jahren haben sich aber Brutbestandsabnahmen von bis zu 20 % abgezeichnet.

Hänfling und Wendehals werden in der Kategorie 2 als stark gefährdet aufgeführt. Die Arten sind zwar immer noch mäßig häufig, in den letzten Jahren zeichnen sich aber mit starken Arealverlusten einhergehende Brutbestandsabnahmen von bis zu 50 % ab.

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

<sup>2</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013..

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle unterstrichen, die Kategorie 2 Arten fett markiert.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen oder überfliegen, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Sie können Bauarbeiten oder Gehölzrodungen ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und im näheren und weiteren Umfeld ähnlich strukturierte bzw. auch besser geeignete Flächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen engerer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Gebiet oder in den unmittelbar angrenzenden Flächen brüten können.

<p><b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b></p>
<p><u>Situation</u></p> <p>Es wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, von denen 26 als Brutvögel in den untersuchten Flächen bewertet wurden.</p> <p>Vor allem die Obstbaumgrundstücke mit Heckengehölzen und Hütten im Westen sind für Frei-, Boden- und Höhlenbrüter von Bedeutung. Bemerkenswert ist insbesondere der höhlenbrütende Wendehals, für den es einen starken Brutverdacht im äußersten Westen des Geltungsbereichs gibt.</p> <p>Im bereits bebauten Bereich östlich des Haltestellenzugangs brüten an den Gebäuden Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Hausrotschwanz oder Haussperling und in den Bäumen und Ziersträuchern Freibrüter wie die Mönchsgrasmücke und Baumbrüter wie die Türkentaube.</p> <p>Nördlich außerhalb des Geltungsbereichs wurde auf Höhe der bereits bebauten Bereiche, in den Straßenbäumen ein Brutpaar des Hänflings nachgewiesen.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Der Großteil der Vögel brütet in den Gehölzen im westlichen Geltungsbereich, für den eine öffentliche Grünfläche und Fläche zum Erhalt festgesetzt wird. Dort ist nicht zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen.</p> <p>Vögel die außerhalb des Geltungsbereichs brüten, kommen ebenfalls nicht zu Schaden und auch für die Vögel in den bereits bebauten Flächen im Osten ist dies vorerst nicht zu erwarten. Dort brütende Vögel können aber bei späteren Umbau-, Abriss- oder Neubaumaßnahmen zu Schaden kommen.</p> <p>Im Bereich der Mischgebietsfläche westlich des Fußwegs müssen für die Bebauung die Wiesenvegetation abgeräumt und einige Obstbäume und Heckengehölze gerodet werden. Alle Habitatstrukturen wie Gartenhütten, Reishaufen, o.Ä., werden in dieser Fläche abgeräumt.</p> <p>Bei der Rodung von Gehölzen, dem Abräumen der Vegetation, dem Abriss von Hütten und Entfernen sonstiger Habitatstrukturen während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel bzw. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.</p> <p>Außerhalb der Brutsaison können die Vögel ausweichen.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Mit Verweis auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist der Gehölz- und Baumbestand in der zu bebauenden Fläche im Zeitraum Oktober bis Februar komplett auf den Stock zu setzen und das Astwerk unverzüglich ab-</i></p>

zufahren.

*Bis zum Beginn der Bauarbeiten sind die Flächen mindestens einmal im Monat zu mähen und das Mähgut abzuräumen, um Bodenbruten zu vermeiden.*

*Die Rodung der Wurzelstöcke und die weitere Baufeldräumung dürfen erst ab Anfang April bei geeigneter Witterung erfolgen, um Beeinträchtigungen von Reptilien zu vermeiden.*

*Der Abriss und Umbauarbeiten an Gebäuden sind im Zeitraum Oktober bis Februar ohne Einschränkung möglich. Außerhalb dieses Zeitraums ist vor Beginn von Arbeiten zu prüfen, ob Vögel im betroffenen Bereich brüten.*

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

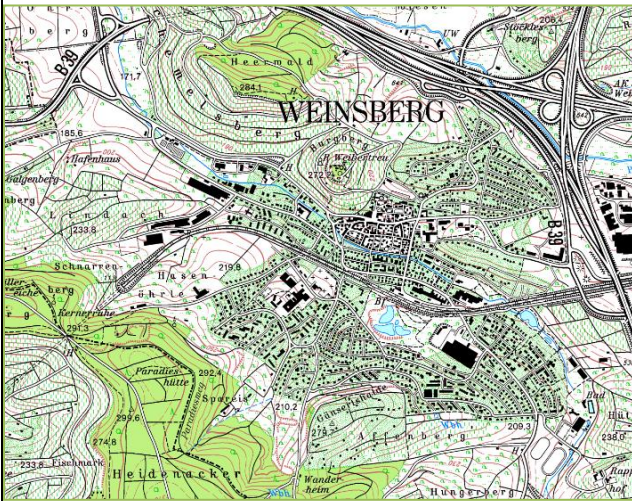
**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

Es wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, von denen 26 als Brutvögel in den untersuchten Flächen bewertet wurden.

Vor allem die Obstbaumgrundstücke mit Heckengehölzen und Hütten im Westen sind für Frei-, Boden- und Höhlenbrüter von Bedeutung. Bemerkenswert ist insbesondere der höhlenbrütende Wendehals, für den es einen starken Brutverdacht im äußersten Westen des Geltungsbereichs gibt.

Im bereits bebauten Bereich östlich des Haltestellenzugangs brüten an den Gebäuden Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Hausrotschwanz oder Haussperling und in den Bäumen und Ziersträuchern Freibrüter wie die Mönchsgrasmücke und Baumbrüter wie die Türkentaube.



Nördlich außerhalb des Geltungsbereichs wurde auf Höhe der bereits bebauten Bereiche, in den Straßenbäumen ein Brutpaar des Hänflings nachgewiesen.

Der Raum der lokalen Populationen wird für die meisten Arten auf die von Gehölzen durchsetzten Offenflächen und die Waldflächen zwischen dem Siedlungsrand von Weinsberg, der Hügelkette westlich und südlich der Stadt und der Autobahn im Norden und Osten begrenzt.

Der Wendehals ist auf strukturreiche Obstwiesen angewiesen, von denen es um Weinsberg noch einige gibt.

Für Türkentaube, Hausrotschwanz und Haussperling wird er auf die Siedlungsflächen von Weinsberg beschränkt.

Für die nicht gefährdeten Arten wird der Erhaltungszustand mit günstig bewertet. Für Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke und Haussperling wird er auf Grund der Einstufung in die Vorwarnliste mit ungünstig/unzureichend bewertet. Hänfling und Wendehals sind stark gefährdet, der Erhaltungszustand wird mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Der Bebauungsplan sichert die bestehenden Gebäude im Osten planungsrechtlich als Mischgebiet. Umbau, Abriss oder Neubau von Gebäuden sind hier möglich.



Für das westliche Drittel setzt er eine öffentliche Grünfläche mit Erhalt der Vegetation fest. Dort wird sich an den vorhandenen Strukturen nichts Wesentliches verändern.

Im zentralen Teil ermöglicht er die Bebauung als Mischgebiet. Hier müssen die Wiesenvegetation abgeräumt, Obstbäume und Heckengehölze gerodet und sonstige Strukturen wie Gartenhütten, Reisighaufen abgerissen und abgeräumt werden.

Aufgrund der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind innerhalb der jeweiligen Baufelder während der Baumaßnahmen keine Brutnester und demzufolge auch keine Störungen zu erwarten. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass bei den Baumaßnahmen Vögel in den angrenzenden Flächen gestört werden. Die Störungen sind aber räumlich und zeitlich eng begrenzt und es sind jeweils nur wenige Individuen betroffen.

Die hier lebenden Arten sind durch den S-Bahn-Betrieb, die nördlich angrenzenden Gewerbebetriebe und die Flüchtlingsunterkunft, Störungen in Form von Lärm und Bewegungsunruhe gewohnt. Störungen durch die spätere Nutzung des Mischgebiets, die über die vorhandenen Störungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Der Wendehals brütet ganz im Westen des Geltungsbereichs in maximalem Abstand zur geplanten Baufläche, aber in unmittelbarer Nähe zur Bahnlinie und den Gewerbebetrieben nördlich. Bereits heute ist der Brutplatz des Wendehalses nur etwa 15 m von der Zufahrtsstraße und etwa 25 m von den Parkplätzen und Gewerbegebäuden des nördlich angrenzenden Gewerbebetriebs entfernt. Das Gelände wird außer für Zu- und Abfahrtsverkehr der Mitarbeiter täglich mehrfach von LKW angefahren. Etwa 15 m südlich des Brutplatzes führt die Bahnstrecke Heilbronn-Öhringen entlang.

Eine Störung des Wendehalses durch das Näherrücken einer gemischten Bebauung bis auf rd. 75 m ist unter Berücksichtigung der dargestellten Sachlage nicht zu erwarten.

Daher gilt für ihn wie für alle anderen Brutvögel, dass keine erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen zu erwarten sind.

#### Vermeidung

s. o.

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

#### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

##### Situation

Es wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, von denen 26 als Brutvögel in den untersuchten Flächen bewertet wurden.

Vor allem die Obstbaumgrundstücke mit Heckengehölzen und Hütten im Westen sind für Frei-, Boden- und Höhlenbrüter von Bedeutung. Bemerkenswert ist insbesondere der höhlenbrütende Wendehals, für den es einen starken Brutverdacht im äußersten Westen des Geltungsbereichs gibt.

Im bereits bebauten Bereich östlich des Haltestellenzugangs brüten an den Gebäuden Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Hausrotschwanz oder Haussperling und in den Bäumen und Ziersträuchern Freibrüter wie die Mönchsgrasmücke und Baumbrüter wie die Türkentaube.

Nördlich außerhalb des Geltungsbereichs wurde auf Höhe der bereits bebauten Bereiche, in den Straßenbäumen ein Brutpaar des Hänflings nachgewiesen.

##### Prognose

Die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel sind nicht betroffen, darunter auch die des stark gefährdeten Hänflings.

Bei Abriss- oder Umbaumaßnahmen im östlichen, bereits bebauten Bereich, können einzelne Brut-

möglichkeiten für Halbhöhlen- und Nischenbrüter und ggf. anspruchslose Höhlenbrütern wie der Blaumeise verloren gehen. Es ist aber davon auszugehen, dass es in Weinsberg zahlreiche solcher Brutmöglichkeiten gibt, auf die bei einem Verlust ausgewichen werden kann. An den neuen Gebäuden werden aller Voraussicht nach auch wieder solche Strukturen vorhanden sein.

Für die Vögel, die im westlichen Geltungsbereich in der als Grünfläche festgesetzten Fläche brüten, bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten, darunter auch die des Wendehalses.

Westlich des Fußwegs zur Haltestelle wird ein rd. 4.500 m<sup>2</sup> großer Bereich als Mischgebiet festgesetzt. Die Wiesenvegetation, einige Obstbäume und rd. 900 m<sup>2</sup> Gehölzfläche entfallen. Damit gehen mindestens je ein Brutrevier der Freibrüter Mönchsgrasmücke und Stieglitz, ein Brutrevier der höhlenbrütenden Kohlmeise und ein Brutrevier des bodenbrütenden Rotkehlchens verloren.

Die Frei- und Bodenbrüter finden in den Gehölzen in der öffentlichen Grünfläche und den Obstwiesen und Heckengehölzen um Weinsberg zahlreiche Ausweichmöglichkeiten.

Für sie wird die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für Höhlenbrüter wie die Kohlmeise gibt es dagegen nur ein sehr begrenztes Angebot an geeigneten Bruthöhlen. Bei guter Eignung sind diese in aller Regel besetzt. Vorsorglich wird daher die u. g. Maßnahme durchgeführt.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor der Rodung der Obstbäume in der Mischgebietsfläche westlich des Fußwegs werden in der öffentlichen Grünfläche im Westen mindestens zwei Nistkästen für Höhlenbrüter mit 32 mm Fluglochweite und vorsorglich zwei Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter aufgehängt. Die Unterhaltung und Pflege der Kästen ist für mindestens 20 Jahre zu sichern.

Die Maßnahme wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)**

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie<sup>1</sup>.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Nach Begehungen der betroffenen Flächen wurde zusätzlich geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Artengruppen Reptilien und der Fledermäuse konnte für alle weiteren Arten des Anhang IV ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

### 4.2.1 Reptilien

Im rd. 400 m westlich liegenden Gewerbegebiet „Lindach II“ wurden Zauneidechsen, Mauereidechsen und Schlingnattern erfasst.<sup>2</sup> Unmittelbar südlich der Bahnlinie wurde am Rand des BP „Heilbronner Fußweg“ eine Zauneidechse erfasst.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, 21. Juli 2010

<sup>2</sup> Vgl. Fachbeitrag Artenschutz zum BP Lindach II – 1. Änderung, Stadt Weinsberg, 01.02.2017

<sup>3</sup> Vgl. Fachbeitrag Artenschutz BP Heilbronner Fußweg, Stadt Weinsberg, 14.11.2016

Durch die Bahnlinie besteht eine lineare Verbindung zum Gebiet Lindach II und über das Schotterbett eine direkte zum „Heilbronner Fußweg“, sodass auch im Plangebiet mit Reptilien zu rechnen war. Durch vier Begehungen zwischen Mitte April und Ende August 2017 wurde dies untersucht.

Im Gebiet wurden alle als Reptilienlebensraum relevanten Strukturen wie die Gehölzränder entlang des Bahndamms, strukturreiche Bereiche der Obstwiesen, die Straßenböschung an der Lindachstraße und auch der Bahndamm selbst mehrfach langsam abgegangen. Besonnte Bereiche wurden über längere Zeit beobachtet.

Wie die folgende Tabelle zeigt, konnten trotz guter Witterung bei den Begehungen keine Reptilien im Gebiet nachgewiesen werden.

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Witterung</b>	<b>Nachweis</b>
10.04.2017 12.00 – 12.30 Uhr	Sonnig, blauer Himmel 20 °C	-
10.05.2017 11.40 – 12:10 Uhr	Sonnig, blauer Himmel 19 °C	-
23.05.2017 8.15 – 9.15 Uhr	Sonnig, leichte Schleierwolken 17 bis 20 °C	-
29.08.2017 9.15 – 9.45 Uhr	Sonnig, blauer Himmel 20°C	-

Trotz fehlender Nachweise kann ein Vorkommen der Zauneidechse und auch der Schlingnatter im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere das besonnte und strukturreiche Flst.Nr. 3623 im Westen und die Flächen entlang der Bahnlinie bieten alles, was die Reptilien an Habitatausstattung benötigen.

Da die nachgewiesenen Lebensstätten im Umfeld mit den Flächen des Geltungsbereichs über die Bahnlinie verbunden sind, muss daher zumindest mit Einzeltieren von Zauneidechse und Schlingnatter gerechnet werden.

Mauereidechsen sind in der Regel einfach nachzuweisen und die Obstwiesen bieten auch keinen geeigneten Lebensraum. Wenn überhaupt wäre entlang des Bahndamms mit den Tieren zu rechnen, die fehlenden Nachweise lassen ein Vorkommen aber als sehr unwahrscheinlich erscheinen.

Prüfung der Verbotstatbestände

<b>Werden Reptilien verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<p><u>Situation</u></p> <p>Im Geltungsbereich sind insbesondere die besonnten, strukturreichen Obstwiesen im Westen und die Bereiche unmittelbar entlang der Bahnlinie als Lebensraum von Zauneidechse und Schlingnatter interessant. Auch wenn es im Geltungsbereich keine Nachweise gab, muss auf Grund der Nachweise im Umfeld davon ausgegangen werden, dass zumindest Einzeltiere oder eine kleine Population in diesen Bereichen leben.</p> <p>Die Obstwiesen im zentralen Geltungsbereich sind dicht bewachsen und dadurch stark beschattet. Sie sind leicht nach Norden exponiert, im Süden grenzt unmittelbar der Bahnsteig an. Sie sind daher als Reptilienlebensraum kaum geeignet. Auf Grund der guten Lebensraumeignung in den angrenzenden Flächen, können Einzeltiere, die ggf. auch hier überwintern, nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die bereits bebauten Bereiche im Osten und die Wiesen westlich des Fußgängerwegs bieten keinen Reptilienlebensraum.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Der für Reptilien interessante Bereich im Westen wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt, die heute vorhandene Vegetation und Habitatstrukturen bleiben erhalten. Hier ist, ebenso wie in den bereits bebauten Flächen, nicht zu befürchten, dass Reptilien zu Schaden kommen.</p>

Die Mischgebietsfläche westlich des Fußwegs wird vollständig geräumt, Böden werden für die Bebauung abgegraben und umgelagert. Überwintern in diesem Bereich Reptilien, bspw. an Wurzelstöcken oder in Kleinsäugerbauten, wäre zu befürchten, dass sie zu Schaden kommen.

Liegen die Flächen nach dem Abräumen bis zum Baubeginn brach, ist nicht auszuschließen, dass vom Bahndamm oder dem Grundstück im Westen Reptilien in die dann besonnte Fläche einwandern. Bei Bauarbeiten wäre dann ebenfalls zu befürchten, dass sie zu Schaden kommen.

#### Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Reptilien getötet oder verletzt werden, wird im Bebauungsplan mit Verweis auf den § 44 BNatSchG Folgendes festgesetzt:

*Im Winterhalbjahr vor einer geplanten Baumaßnahme werden alle Gehölze in der Mischgebietsfläche westlich des Fußwegs auf den Stock gesetzt. Die Flächen werden möglichst kurz gemäht. Schnitt- und Mähgut werden abgeräumt. Deckung bietende Strukturen (Reisighaufen, Holz, Grün- gut, Steine, etc.) werden abgetragen.*

*Nachdem an der westlichen Grenze des Mischgebiets ein reptiliensicherer Zaun aufgestellt wurde, der von der Lindichstraße im Norden bis zum Bahnsteig im Süden führt, werden Anfang bis Mitte April an einem sonnigen Morgen alle Wurzelstöcke gezogen. Der Zaun verhindert das Wiedereinwandern von Reptilien in den Vergrämungsbereich.*

*Die Arbeiten werden von einer fachkundigen Person begleitet, die ggf. auftauchende Reptilien einfängt und in geeignete Bereiche im Westen des Geltungsbereichs hinter den Zaun verbringt.*

*Unmittelbar anschließend wird, unter Beisein der fachkundigen Person, die oberste Bodenschicht abgeschoben. Dabei wird im Osten am Fußweg zur S-Bahn-Haltestelle begonnen und in Richtung Westen gearbeitet.*

*Vor Beginn der Bauarbeiten wird der reptiliensichere Zaun um Bauzäune ergänzt, die ein Befahren angrenzender Lebensräume verhindern. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten.*

*Wird nicht unmittelbar nach dem Abschieben mit den Bauarbeiten begonnen, ist aufkommende Vegetation im Baufeld durch regelmäßige Mahd oder erneute Bodenbearbeitung zu verhindern (siehe auch Vögel).*

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Reptilien während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

#### Situation

Im Geltungsbereich sind insbesondere die besonnten, strukturreichen Obstwiesen im Westen und die Bereiche unmittelbar entlang der Bahnlinie als Lebensraum für Zauneidechse und Schlingnatter interessant. Auch wenn es im Geltungsbereich keine Nachweise gab, muss auf Grund der Nachweise im Umfeld davon ausgegangen werden, dass zumindest Einzeltiere oder eine kleine Population in diesen Bereichen leben.

Die Obstwiesen im zentralen Geltungsbereich sind dicht bewachsen und dadurch stark beschattet. Sie sind leicht nach Norden exponiert, im Süden grenzt unmittelbar der Bahnsteig an. Sie sind daher als Reptilienlebensraum kaum geeignet. Auf Grund der guten Lebensraumeignung in den angrenzenden Flächen, können Einzeltiere, die ggf. auch hier überwintern, nicht ausgeschlossen werden.

Die bereits bebauten Bereiche im Osten und die Wiesen westlich des Fußgängerwegs bieten keinen Reptilienlebensraum.

Als Raum der lokalen Populationen werden die offenen Hänge der beiden Höhenrücken Lindach

<p>und Schnarrenberg angenommen, die auch auf die Obstwiesen und Gärten entlang der Bahnlinie ausstrahlen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Arten wird entsprechend der landesweiten Einstufung<sup>1</sup> bei der Zauneidechsen mit ungünstig/unzureichend, bei der Schlingnatter mit günstig eingestuft.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass sich keine Reptilien im Baufeld / in den Baufeldern aufhalten und daher während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten nicht gestört werden. Die Vergrämung findet im Frühjahr, außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit statt.</p> <p>Störungen von Reptilien in den umgebenden Lebensräumen, wie sie bspw. durch Befahren der Flächen ausgelöst werden können, werden durch einen Bauzaun vermieden.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>s. o.</p>
<p><b>Der Tatbestand tritt nicht ein.</b></p>

<p><b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</b></p>
<p><u>Situation</u></p> <p>In den von der Bebauung betroffenen Flächen sind auf Grund der starken Beschattung und Exposition wenn überhaupt Einzeltiere von Zauneidechse und Schlingnatter zu erwarten, die hier überwintern oder die Randbereiche der Gehölzflächen bei der Jagd nutzen.</p> <p>Der für Reptilien interessante Bereich im Westen des Geltungsbereichs wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt und bleibt von der Bebauung unberührt.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Von der Bebauung ist nur ein kleiner Bereich im Raum der lokalen Populationen betroffen, der keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung für Reptilien hat.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>
<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>-</p>
<p><b>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</b></p>

#### 4.2.2 Fledermäuse

Die überschlägige Prüfung in der Abschichtung (Checkliste im Anhang) zeigt, dass sieben Fledermausarten im Landschaftsraum nachgewiesen sind: *Bechsteinfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Breitflügel-fledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Großes Mausohr*, *Zwergfledermaus* und die *Mopsfledermaus*.

Für die „Waldfledermäuse“ *Bechsteinfledermaus*, *Großer Abendsegler* und *Mopsfledermaus* ist nicht zu erwarten, dass sie die Grundstücke am Ortsrand zu mehr als einem gelegentlichen Durch- oder Überflug nutzen. Sie haben ihre Lebensräume in den großen Waldflächen südlich von Weinsberg.

<sup>1</sup> LUBW, FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg, Stand Oktober 2013

Das Große Mausohr, die Breitflügel- und die Zwergfledermaus und ggf. auch das Braune Langohr, nutzen die verbrachten Obstwiesen, Gärten und Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie vermutlich zur Jagd. Die Wiesen und Gehölzstrukturen im Geltungsbereich sind Teil dieses Jagdgebietes.

Das Große Mausohr und die Breitflügelfledermaus nutzen überwiegend Gebäudequartiere und auch das Braune Langohr nutzt Dachböden als Sommerquartier.

Bei den Gebäuden im Osten handelt es sich um Neubauten. Quartiere von Großem Mausohr, Braunem Langohr und Breitflügelfledermaus sind daher aktuell und auf Grund der Bauweise (Flachdächer, keine Dachstühle) auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Für die Zwergfledermaus muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sie Höhlen und Spalten an den zum Teil alten Obstbäumen, Spalten an den Gartenhütten und auch Strukturen an den Neubauten im Osten wie Dachverblendungen oder Rolladenkästen, als Sommer-, Paarungs- oder Zwischenquartier nutzt.

Wochenstubenquartiere sind unwahrscheinlich, aber bspw. in größeren Baumhöhlen nicht sicher auszuschließen. Winterquartiere können hingegen ausgeschlossen werden.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Der **Verbotstatbestand Nr. 1** (Tötung, Verletzung) kann vermieden werden.

Bei der Gehölzrodung im Winterhalbjahr (siehe Vögel) kommen Fledermäuse nicht zu Schaden, da sie sich in ihren Winterquartieren außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten.

Entsprechendes gilt auch in Bezug auf Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden im Osten, wenn sie im Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden. Bei Abriss- und Umbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums muss vorher durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob Fledermäuse Quartiere an den betroffenen Gebäudeteilen haben.

Ergänzend zu den Hinweisen bezüglich der Vögel sollte daher folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

*Bei geplanten Abrissen und Umbauten an Gebäuden außerhalb des Zeitraumes Oktober bis Februar, ist vor Beginn von Arbeiten von einer fachkundigen Person zu prüfen, ob Fledermäuse in den betroffenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen Quartiere haben. Werden Fledermäuse festgestellt, sind Abriss- oder Umbauarbeiten sorgsam so auszuführen, dass sie unbeschadet fliehen können.*

Auch **Verbotstatbestand Nr. 2** (Störungsverbot) lässt sich ausschließen.

Bei Baumfällungen und bei Abriss- und Umbauarbeiten im Winter ist nicht zu erwarten, dass Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden (s.o.).

Durch die weitere Bebauung geht nur ein sehr kleiner Teil eines Jagdgebietes der Fledermäuse verloren. Die offeneren und damit für Fledermäuse zum Jagen interessanteren Bereiche im Westen des Geltungsbereichs, werden erhalten. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand Nr. 3** (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht mit Sicherheit auszuschließen.

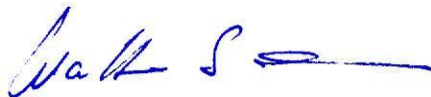
Anzahl und Art der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Gebiet sind nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest einige der Höhlen und Spalten an den älteren Obstbäumen von Fledermäusen als Sommer-, Paarungs- oder Zwischenquartier und von der Zwergfledermaus ggf. auch als Wochenstubenquartiere genutzt werden.

Es ist also möglich, dass bei der Fällung der Obstbäume Fortpflanzungs- oder zumindest Ruhestätten zerstört werden. Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, wird vorsorglich folgende Maßnahme getroffen:

Noch vor dem Roden und Abräumen der Baufläche, werden mindestens 3 Fledermausflachkästen und 3 Fledermaushöhlen in zu erhaltenden Gehölzen in der öffentlichen Grünfläche oder Gehölzen und Gebäuden im östlichen Geltungsbereich aufgehängt. Die Unterhaltung und Pflege der Kästen ist für mindestens 20 Jahre zu sichern.

Bei Abriss- oder Umbaumaßnahmen an den Neubauten können zwar Strukturen verloren gehen, die als Zwischenquartiere für einzelne Zwergfledermäuse geeignet sind. Im Umfeld gibt es aber zahlreiche Quartiere dieser Art, auf die die Tiere dann ggf. ausweichen können.

Mosbach, den 18.06.2018



## **Anlagen**

Peter Baust, Turnieräcker I - 2. Änderung, Weinsberg, Ornithologische Untersuchung, Tabelle und Abbildung, Mosbach 2017

Checkliste Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV

Lfd. Nummer	1. Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus										2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					3. Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen					
	Besondere Schutzwürdigkeit										Status im Untersuchungsgebiet					Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
	BARTSchV.										Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4	5	6
	Streng geschützt										Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	A	B	C	Bodennähe	Überflug	17. Mrz.	21. Apr.	12. Mai.	31. Mai.	19. Jun.
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	13:30 bis 14:15 Uhr, 18 Grad, sonnig	6:45 bis 7:45 Uhr, 1 Grad, bedeckt	9:30 bis 10:30 Uhr, 15 Grad, bedeckt	10:15 bis 11:15 Uhr, 19 Grad, sonnig	7:00 bis 8:00 Uhr, 19 Grad, sonnig	7:00 bis 8:15 Uhr, 11 Grad, sonnig
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B									
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B									
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X								
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N		X							
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B									
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X								
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B									
9	Feldlerche	<i>Aldaia arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	-	3	X	-	N		X						
10	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B									
11	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	-	2	X	-	B								
12	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B									
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	N									
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	-	2	X	X	B	X							
15	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	-	2	X	-	B								
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B									
17	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	-	3	X	-	B								
18	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
19	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N		X							
20	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B									
22	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N			X						
23	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	ää	h	V	-	-	3	X	-	N		X						
24	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B									
25	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X								
26	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B									
27	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
28	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X								
29	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	-	3	X	-	B								
30	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	-	3	X	-	N								
31	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	N			X						
32	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B									
33	Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	-	3	X	X	N								
34	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N			X						
35	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	2	-	-	3	X	-	B								
36	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B									
Anzahl Arten				9		-	7	0	9	36	2	26 B, 10 N	10	12	4	6	4				

jenseits der Schienen





# Projekt: Bebauungsplan Turnieracker I

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg und an Hand aktueller Geodaten der LUBW geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6821 NO und 6821 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X	X			
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6821
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in 6821 (NO)+SO.</b> Fundangabe in 6821 Winterfunde in 6821 NO
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			<b>Funde in 6821 SO</b>
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6821 SO</b>
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1					
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			<b>Funde in 6821 (NO)+SO</b> Sommerfunde in 6821 NO
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			<b>Funde in 6821 (NO)+SO</b> Fundangabe in 6821 Sommerfunde in 6821 NO+SO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

# Projekt: Bebauungsplan Turnieracker I

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Funde in 6821 NO
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6821 SO
<b>Kriechtiere<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2			X		
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		
<b>Lurche</b>								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6821 NO+ SO
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6821 Fundangabe in 6821 SO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6821 SO
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6821 S
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6821.
<b>Käfer<sup>9</sup></b>								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6821
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6821)
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
<b>Schmetterlinge<sup>10 11</sup></b>								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>11</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

# Projekt: Bebauungsplan Turnieracker I

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6821)
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6821)
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6821 Fundangabe in 6821 NO+SO
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>13</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus <sup>14</sup>	1		X			Fundangabe in (6821)
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>15</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>16</sup>	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>14</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>16</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.